

Kolpingsfamilie der Kolpinggruppen im Bistum Limburg

– Satzung –

Präambel

Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Deutschland sind familienhafte und generationsübergreifende Gemeinschaften, in denen sich Christinnen und Christen engagieren. Sie sind offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Kolpingsfamilien leiten sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und berufen sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördern sie im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln. Kolpingsfamilien verstehen sich als Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft und geben Menschen Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als Teil eines katholischen Sozialverbandes gestalten sie bewusst Gesellschaft und Kirche mit.

Wenn sich an einem Ort eine Kolpingsfamilie aufgelöst hat oder auflösen wird, so soll den Menschen, die gerne weiterhin Kolpingmitglied bleiben möchten, mit der „Kolpingsfamilie für Kolpinggruppen im Bistum Limburg“ diese Möglichkeit eröffnet werden. Gleiches gilt für Menschen, die in die Diözese Limburg umziehen, aber keine örtliche Kolpingsfamilie finden und die sich als Einzelmitglied in der „Kolpingsfamilie der Kolpinggruppen im Bistum Limburg“ engagieren möchten.

§ 1 Name / Sitz / Rechtsform / Zugehörigkeit zum Kolpingwerk

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kolpingsfamilie der Kolpinggruppen im Bistum Limburg“.
- (2) Die Kolpingsfamilie „Kolpingsfamilie der Kolpinggruppen im Bistum Limburg“ ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Sitz des Vereins ist Frankfurt.
- (4) Der Verein gehört dem Kolpingwerk Deutschland als selbstständige Untergliederung und damit zugleich dem Internationalen Kolpingwerk an. Der Verein ist Mitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Limburg.

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen:
 - a) Förderung der Altenhilfe,
 - b) Förderung der Religion,
 - c) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - d) Förderung der Volks- und Berufsbildung

Die Satzungszwecke werden verwirklicht – ausgerichtet am Programm / Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland sowie an den Bestimmungen des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere durch

- zu a): Bildung lokaler Seniorennetzwerke;
 - zu b): Durchführung von Gottesdiensten und Besinnungsabenden;
 - zu c): Förderung und Stärkung der Bereitschaft der Mitglieder zu ehrenamtlichem Engagement;
 - zu d): Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Volks- und Berufsbildung.
- (2) Daneben ist weiterer Zweck des Vereins (§ 58 Ziffer 1 AO) die Beschaffung von Mitteln, im Wesentlichen durch Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen zur Verwirklichung der in § 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten steuerbegünstigten Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere
 - a) für das Kolpingwerk Deutschland,
 - b) zur Unterstützung von gemeinnützigen Personalverbänden, Rechtsträgern und Einrichtungen im Kolpingwerk Deutschland sowie zur Verwirklichung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch steuerbegünstigte Körperschaften.
 - (3) Der Verein kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer
 - a) die Grundlagen, Ziele und Aufgaben des Vereins bejaht,
 - b) diese Satzung anerkennt,
 - c) zur Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung bereit ist.
- (2) Der Verein trägt Verantwortung für die Hinführung der / des Einzelnen zu einer bewussten Entscheidung für eine Mitgliedschaft.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand soll die Aufnahme als Mitglied im Verein ablehnen, wenn
 - a) der/die Mitgliedschaft Suchende noch in einer anderen Kolpingsfamilie Mitglied ist,
 - b) keine für den Vorstand akzeptablen Gründe vorliegen, warum der Antragsteller Einzelmitglied in der "Kolpingsfamilie der Kolpinggruppen im Bistum Limburg" werden möchte, obwohl die Mitgliedschaft in einer örtlichen Kolpingsfamilie möglich wäre.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes.
- (5) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus.
- (6) Um die Führung des Vereins und die Besetzung des Vereinsvorstandes sicherzustellen, gehören dem Verein als geborene Mitglieder bis zu fünf gewählte und stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes an, die dieser bestimmt. Die so bestimmten Personen müssen die geborene Mitgliedschaft gegenüber dem Verein schriftlich anzeigen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie des Vereins und aller Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland teilzunehmen,
 - b) Einrichtungen des Kolpingwerkes Deutschland unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften – insbesondere der steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit – vorrangig zu benutzen,
 - c) nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht im Verein und den überörtlichen Gremien wahrzunehmen.
 - d) sich als Kolpinggruppe entsprechend ihrer ehemaligen Kolpingsfamilie weiterhin zu treffen, Veranstaltungen oder Aktionen im Sinne dieser Satzung durchzuführen und das Banner der ehemaligen Kolpingsfamilie weiter zu führen.
- (2) In überörtlichen Gruppierungen und Gremien haben die geborenen Mitglieder nach § 3 (6) dieser Satzung kein Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und auch kein aktives und passives Wahlrecht gemäß § 4 (1) dieser Satzung. Ihr Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und ihr aktives und passives Wahlrecht kann aber aus einer Satzung einer anderen Kolpingsfamilie oder -organisation resultieren.
- (3) Für die Mitglieder des Vereins gibt das Kolpingwerk Deutschland eine Verbandszeitschrift heraus.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Leben des Vereins mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossenen Programms / Leitbildes mitzuarbeiten,
 - b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen,
 - c) zusammen mit dem Ortsbeitrag auch den Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag an den Verein zur Weiterleitung zu zahlen. Den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag zieht die Kolpingsfamilie in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.
- (2) In besonderen Härtefällen kann der Verein ein Mitglied auf Antrag von der Zahlung des Ortsbeitrages freistellen. In erster Linie sind die Mitglieder des Vereins aufgerufen, besondere Härtefälle durch solidarisches Handeln der Mitglieder aufzufangen. Eine Freistellung vom Ortsbeitrag soll daher nur subsidiär und nur in besonderen persönlichen Notlagen beschlossen werden. Über die Freistellung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist für die geborenen Mitglieder gemäß §3 Absatz 6 beitragsfrei, sofern sie bereits Mitglied einer anderen Kolpingsfamilie sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Verlust der Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland,
 - e) Verlust der Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk
 - f) bei geborenen Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 durch Ausscheiden aus dem zugrunde liegenden Amt.
- (2) Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt sind
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung,
 - b) die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben b) und c),
 - c) die Rückgabe des Mitgliedsausweises.
- (3) Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen.

Gegen einen solchen Beschluss steht der / dem Betroffenen ein Einspruchsrecht bei ihrem / seinem Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluss seitens des Vorstands des Vereins sowie die Beschwerdegründe der / des Betroffenen zu prüfen und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eine endgültige Entscheidung zu treffen. Bei Ausschluss hat das ehemalige Mitglied unverzüglich etwaig noch ausstehende Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 Buchstaben b) und c) zu leisten und den Mitgliedsausweis zurückzugeben.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Verein, endet zugleich auch die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk. Die Mitgliedschaften im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk erlöschen nicht, wenn die Mitgliedschaft im Verein infolge einer Auflösung endet. In diesem Falle wird die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt.
- (5) Geborene Mitglieder gemäß § 3 Abs. 6 können jederzeit und ohne Begründung durch den Diözesanvorstand ausgetauscht werden. Hatte das ausgetauschte geborene Mitglied ein Amt inne, so kann dieses Amt von dem neuen geborenen Mitglied nur übernommen werden, wenn es in dem Amt mit der satzungsmässigen Mehrheit bestätigt wurde.

§ 7 Kolpingjugend

- (1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
- (2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes.
- (3) Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählen in geheimer Wahl eine/n Leiter/in der Kolpingjugend für drei Jahre. Die/der Leiter/in der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend auf überörtlichen Ebenen wahr

und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich. Sie/Er ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

- (4) Die/Der Leiter/in der Kolpingjugend ist Vorstandsmitglied gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe d).
- (5) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs haben kein Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben – soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt – Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Bei Vermögensangelegenheiten des Vereins ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gebunden. Vermögensangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die voraussichtlich Einnahmen oder Ausgaben des Vereins von mehr als € 5.000,00 nach sich ziehen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- (3) Die Angelegenheiten des Vereins sind – soweit sie nicht vom Vorstand oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind – durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu regeln.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die
 - a) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b),
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 12 Absatz 1,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Wahl der Delegierten für die Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung, wobei geborene Mitglieder nicht gewählt werden dürfen,

Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 9 Absatz 2 werden in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt. Die / Der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

- (5) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:
 - a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung ausreichend. Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- c) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
 - d) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
 - e) Die / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie / Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
 - f) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
 - g) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch die / den Diözesanvorsitzende/n einberufen werden.
 - h) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - i) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen – die der Genehmigung des Bundespräsidiums des Kolpingwerkes Deutschland bedürfen – entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll liegt in der Diözesangeschäftsstelle in Frankfurt zur Ansicht aus und kann als Abschrift angefordert werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen dem Programm / Leitbild sowie den Satzungen und Beschlüssen des Kolpingwerkes Deutschland oder dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes nicht widersprechen. Ist ein Widerspruch gegeben, muss die / der Vorsitzende unverzüglich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch durch Beschluss abhelfen; in diesem Fall tritt der fragliche Beschluss außer Kraft. Hilft die Mitgliederversammlung dem Einspruch nicht ab, muss die / der Vorsitzende den Beschluss dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorlegen. Stellt der Bundesvorstand die Unvereinbarkeit fest, kann jedes Mitglied des Vereins binnen zwei Monaten ab Kenntnis von der Entscheidung das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland anrufen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des Vereins.

- a) Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Mitgliederversammlung beziehungsweise bei der Kolpingjugend an die Wahl durch deren Mitglieder gebunden.
 - b) Der Verein strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung des Vorstands mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung). Die Mitgliederversammlung ist gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mitglieder bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.
 - c) Der Verein strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen im Vorstand an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend. Die Mitgliederversammlung ist gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung des Vorstands zu berücksichtigen. Die Mitglieder bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.
- (2) Dem Vorstand gehören mindestens zwei und bis zu fünf Mitglieder an,
- a) die / der Vorsitzende,
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) eine(n) geistliche Leiter(in),
 - d) bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder, von denen eines die Kolpingjugend vertritt.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden. Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb des Vorstands) oder in ein anderes Organ des Vereins bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon oder E-Mail fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- (4) Die Vorstandssitzung soll mindestens zweimal im Jahr durchgeführt werden.-Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/4 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt. Die / Der Vorsitzende oder in ihrer / seiner Abwesenheit die / der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Sie / Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Finanzmittel. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig über die Verwendung der Finanzmittel.
- (6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall ein Rechtsträger das Vermögen den Vereinszwecken und den gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften entsprechend verwaltet. Der § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerks gilt verbindlich.
- (7) Der Vorstand regelt die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit des Vereins.
- (8) Auf Verlangen hat der Vorstand dem Kolpingwerk Deutschland und dem Diözesanverband Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.

- (9) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer- / Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.

§ 10 BGB-Vorstand / Vertretung des Vereins

Die / Der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist durch den Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen. Die Art des Jahresabschlusses richtet sich nach der Höhe der Jahreseinnahmen, insoweit gilt § 11 Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen sollen über entsprechende Sachkunde verfügen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen Mitglieder des Kolpingwerkes sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeitbegrenzung gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe d) gilt entsprechend. Kassenprüfer/innen müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.
- (4) Für die Kassenprüfung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eine externe Prüfung gelten die §§ 11 bis 13 Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand einzuladen ist. Die Einladung muss mindestens zwei Monate vor der Versammlung erfolgen. Das Kolpingwerk Deutschland ist mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zu informieren. Für den Beschluss ist eine 4/5-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (2) Wird der Beschluss über die Auflösung gefasst, tritt der Verein in die Liquidation ein. Im Liquidationsstadium haben der Vorstand / die Liquidatoren das Kolpingwerk Deutschland und den Diözesanverband zu kontaktieren, um die in der Liquidation anstehenden verbandlichen Fragen zu klären, insbesondere
 - a) Begleichung von Forderungen des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen gegen den Verein,
 - b) Sicherung der Rechte an dem Namen „Kolping“ und der anderen im Namensstatut genannten Rechte des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen,
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Rechtsträger des Diözesanverbandes, den Kolpingwerk in der Diözese Limburg e.V., ersatzweise an den Diözesanverband Limburg selbst – sofern der Diözesanverband beziehungsweise der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist – an den Deutsche Kolpingsfamilie e.V. mit Sitz in Köln. Das Vermögen ist von diesen jeweils ausschließlich

und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins gehen Archivalien, Gründungsurkunden, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes oder des Kolpingwerkes Deutschland über.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Die Verwendung der Bezeichnung Kolping ist aus der Zugehörigkeit des Vereins zum Kolpingwerk Deutschland abgeleitet. Es gelten sämtliche Bestimmungen des Namensstatuts des Kolpingwerkes Deutschland in der Fassung vom 25.10.2008.
- (2) Der Erwerb von Grundstücken, Häusern oder grundstücksähnlichen Rechten sowie der Verkauf oder die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens des Vereins unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Kolpingwerkes Deutschland gemäß § 6 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus. Eine eventuelle Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht des Kolpingwerkes Deutschland beziehungsweise des Internationalen Kolpingwerkes und deren jeweiliger Organe nicht begründen.

Diese Satzung wurde am 27.9.2022 in Frankfurt beschlossen.